

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 123 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2006, hat der Landeshauptmann durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verfügen. Die Grenzen der Kehrgebiete sind so festzulegen, dass einerseits die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und andererseits die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Aufgrund der Tatsache, dass ein Rauchfangkehrerbetrieb, von ursprünglich zweien, im Kehrgebiet Judenburg III seine Tätigkeit einstellte wird diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen und daher ist eine Novellierung der bestehenden Regelung erforderlich.

2. Inhalt:

Durch die Zusammenlegung der Kehrgebiete Judenburg I und Judenburg III wird sowohl die Wahrnehmung der feuerpolizeilichen Aufgaben als auch die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben gewährleistet.

Weiters wird der Vollständigkeit halber die Gemeinde Nitscha in das Kehrgebiet Gleisdorf aufgenommen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Novellierung der Steiermärkischen Kehrgebietsverordnung zieht keine Kostenfolgen nach sich.